

21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 14.12.1998

vom 16.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW, S. 202) und der §§ 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW, S. 90), in Verbindung mit der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 18.12.2017 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 13.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter. Die Gebühr beträgt jährlich:

- | | |
|---|-------------------|
| - für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 80 L Inhalt | 153,24 € |
| - für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 120 L Inhalt | 229,92 € |
| - für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 240 L Inhalt | 459,84 € |
| - für 1 Container 1,1 cbm Inhalt für Restmüll | |
| bei wöchentlicher Abfuhr | 4.215,12 € |
| bei 14-täglicher Abfuhr | 2.107,56 € |

Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

Ist eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne gemäß § 7 Spiegelstich 6 der Abfallentsorgungssatzung ausgesprochen, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 0,58 € pro Liter des auf dem Grundstück vorhandenen Restmüllgefäßvolumens gewährt. Dieser Gebührenabschlag wird nicht gewährt, wenn eine Entsorgungsgemeinschaft im Sinne von § 14 Abfallentsorgungssatzung bezüglich der Biotonne besteht.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

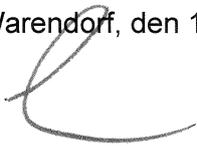
Öffentliche Bekanntmachung der 21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 14.12.1998

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 16.12.2019



Axel Linke
Bürgermeister